

In der unten stehenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, welche alle Änderungen beinhaltet. Diese Version sollte nur zur Verschaffung eines Gesamtüberblickes dienen. Wenn Sie die Originalfassung und die dazugehörigen Änderungen benötigen, laden Sie sich **hier** die entsprechende PDF-Datei herunter.

## SATZUNG

des Zweckverbandes Ostholstein über den Anschluss an die öffentlichen  
Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung vom 12.12.2001 in der Fassung

der 11. Nachtragssatzung vom 17.12.2013

§ 1 Allgemeines .....	4
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	5
§ 3 Berechtigte und Verpflichtete.....	6
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht .....	7
§ 5 Beschränkung des Anschlussrechts.....	7
§ 6 Beschränkung des Benutzungsrechts .....	8
§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang.....	9
§ 8 Entwässerungsunterlagen .....	10
§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang .....	10
§ 10 Anschlussleitung.....	11
§ 11 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses .....	11
§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage .....	12
§ 13 Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben .....	13
§ 14 Auskunft- und Meldepflicht, Zutritt zu den Entwässerungseinrichtungen.....	14
§ 15 Benutzungsverhältnis, Entsorgungsvertrag.....	14
§ 16 Genehmigungen .....	15
§ 17 Zwangsmaßnahmen .....	15
§ 18 Ordnungswidrigkeiten .....	15
§ 19 Datenverarbeitung .....	15
§ 20 Privatrechtliche Regelung.....	16
§ 21 Bekanntmachungen.....	16
§ 22 In-Kraft-Treten .....	16

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN** des Zweckverbandes Ostholstein für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung

(Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB) vom 12. Dezember 2001

**Teil I**

Allgemeine Bestimmungen .....	18
§ 1 Voraussetzungen für den Vertragsabschluss.....	18
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	19
§ 3 Vertragsabschluss .....	19
§ 4 Änderung der Vertragsbedingungen .....	20
§ 5 Bedarfsdeckung, Vertragsanpassung .....	20
§ 6 Art der Entsorgung.....	20
§ 7 Umfang der Schmutzwasserbeseitigung Benachrichtigung bei Unterbrechungen der Schmutzwasserbeseitigung .....	20
§ 8 Haftung .....	21
§ 9 Grundstücksbenutzung.....	22
§ 10 Weitere Grundstücksanlagen .....	22
§ 11 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, .....	
Mitteilungspflichten .....	22
§ 12 Zutrittsrecht .....	23
§ 13 Technische Bedingungen .....	23
§ 14 Schmutzwassermesseinrichtungen .....	23
§ 15 Ablesung.....	24
§ 16 Berechnungsfehler.....	24
§ 17 Vertragsstrafe .....	24
§ 18 Laufzeit des Vertrages, Kündigung .....	25
§ 19 Einstellung der Entsorgung.....	25
§ 20 Gerichtsstand.....	26
§ 21 Anwendung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung.....	26

**Teil II**

Bestimmungen über die Erhebung von Baukostenzuschüssen und Erstattung der Anschlusskosten

Allgemeine Tarifpreise

§ 1 Allgemeines .....	27
§ 2 Beteiligung an den Investitionskosten .....	27
§ 3 Baukostenzuschuss .....	27

§ 4 Berechnung des Baukostenzuschusssatzes .....	27
§ 4a Zu berücksichtigende Geschossflächen.....	28
§ 5 Bemessung des Baukostenzuschusses .....	29
§ 6 Nachforderung .....	29
§ 7 Anschlussleitung und Unterdruckschacht.....	30
§ 8 Anschlusskosten und Herstellungskosten für einen Unterdruckschacht.....	30
§ 9 Prüfungen und Entwässerungsanträge .....	30
§ 10 Kostenpflichtige .....	31
§ 11 Tarif für die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen .....	31
§ 12 Tarif für die Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen .....	32
§ 13 Tarif für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben.....	33
§ 14 Schmutzwassermenge, Feststellung der preislichen Bemessungsgrundlage .....	33
§ 15 Sondervereinbarungen .....	34
§ 16 Abrechnung, Preisänderungen .....	34
§ 17 Messpreis.....	34
§ 18 Absetzungen .....	34
§ 19 Abschlagszahlungen.....	35
§ 20 Zahlung, Verzug .....	35
§ 21 Vorauszahlungen .....	35
§ 22 Sicherheitsleistung.....	35
§ 23 Zahlungsverweigerung .....	36
§ 24 Aufrechnung .....	36
§ 25 Zahlungsverpflichtung.....	36
§ 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen .....	36
<b>Teil III</b>	
Schlussbestimmungen.....	37
§ 1 Geltungsbereich.....	37
§ 2 Änderungsklausel .....	37
§ 3 In-Kraft-Treten .....	37
Anlage 1 .....	38
Preisblatt .....	38

**SATZUNG des Zweckverbandes Ostholstein über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung vom 12.12.2001 in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 17.12.2013**

**§ 1  
Allgemeines**

1. Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Zuständigkeitsgebiet anfallenden Schmutzwassers
  - a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die im Druck- oder Freigefällesystem oder im Unterdrucksystem betrieben wird, und
  - b) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers
2. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch
  - a) das Sammeln, Fortleiten und Behandeln des eingeleiteten Schmutzwassers im Trennsystem
  - b) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
3. Der Zweckverband schafft die für die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung (Abs. 1 Buchst. a) und b)) erforderlichen Anlagen, u. a. die Klärwerke mit dem öffentlichen Kanalnetz, Druckrohrleitungen, Pumpwerke, Unterdruckschächte und die Abfuhr- und Behandlungsanlagen für den Schlamm bzw. das Abwasser aus Kleinkläranlagen/abflusslosen Gruben. Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise Dritte beauftragen.

Die Einleitungsstellen des von den Kläranlagen des Zweckverbandes eingeleiteten Schmutzwassers ergeben sich aus Anlage 1.
4. Zu den nach Abs. 3 erforderlichen öffentlichen Einrichtungen gehören auch:
  - a) die Anschlussleitung vom Straßenkanal bis zum Übergabeschacht, zum Abwasserpumpwerk oder zur Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück bzw. dem trennenden oder vermittelnden Grundstück bei Hinterliegern; im Unterdrucksystem die Anschlussleitung und der Unterdruckschacht,
  - b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlage geworden sind,
  - c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich der Zweckverband ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und/oder zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
  - d) alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

5. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung oder ihres Aus- und Umbaus bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Abwasserbeseitigung erforderlich sind.
6. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ausbau und Umbau öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
7. Der Zweckverband gibt öffentlich bekannt, welche Gemeinden, Ortsteile und Wohnplätze im Trennsystem entsorgt werden und wo die Abwasserbeseitigung durch Schlamm- bzw. Abwasserabfuhr erfolgt.
8. Die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Grammdorf und des Ortsteils Sagau in der Gemeinde Kasseedorf erfolgt durch Ableitung des Schmutzwassers in einen Mischwasserkanal. Die Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend bis zum Erlass einer Mischwassersatzung.

## § 2 Begriffsbestimmungen

1. Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
2. Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert worden ist, dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben anfallende Abwasser.
3. Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 Buchst. a)) gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz, das der Schmutzwasserbeseitigung dient, einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B.
  - a) je nach den örtlichen Verhältnissen bei getrennten Kanälen (Trennsystem) die Schmutzwasserleitung, die Anschlussleitung, Pumpwerk, Unterdruckschacht, Unterdruckerzeugungsanlage, Rückhaltebecken und Ausgleichsbecken,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z.B. Kläranlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen.
4. Anschlussstelle ist der Abzweig von dem Schmutzwasserkanal in die Anschlussleitung.

Anschlussleitung ist die Leitung vom Schmutzwasserkanal in der Straße bis zum Übergabeschacht, zum Abwasserpumpwerk oder bis zur Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück bzw. dem trennenden bzw. vermittelnden Grundstück bei Hinterliegern. Der Übergabeschacht oder das Abwasserpumpwerk auf dem Grundstück, ggf. weitere Schächte und die Leitungen auf dem Grundstück gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.

Im Unterdrucksystem gehört der Unterdruckschacht zur öffentlichen Einrichtung. Übergabeschacht ist je nach technischer Gegebenheit vor Ort der Durchlaufschacht oder der Unterdruckschacht.

Übergabepunkt ist auf Grundstücken.

- a) auf denen die Abwasserbeseitigung im Drucksystem erfolgt, und sich Teile eines solchen Netzes auf Privatgrundstücken befinden, der Absperrschieber an der Grundstücksanschlussleitung, sofern der Zweckverband nicht anderes bekannt gibt
- b) auf denen die Abwasserbeseitigung im Unterdrucksystem erfolgt, die Einmündung der Grundstücksentwässerungsleitung in den Unterdruckschacht.

Der Übergabeschacht auf dem Grundstück ist Teil der Grundstücksentwässerungsanlage. Bei Grundstücken nach Abs. 4 Ziff. b) gehört der Unterdruckschacht nicht zur Grundstücksentwässerungsanlage.

5. Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser der Anschlussleitung zuführen. Bei Druckentwässerung ist das Abwasserpumpwerk auf dem Grundstück Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.
6. Die Rückstauenebene liegt, soweit der Zweckverband nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, auf Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.
7. Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### **§ 3 Berechtigte und Verpflichtete**

1. Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer.  
Die sich für sie ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für
  - a) Erbbauberechtigte,
  - b) Nießbraucher,
  - c) sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte,
  - d) Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben usw.) sowie
  - e) Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen, auf fremdem Grund und Boden.
  - f) Soweit in dieser Satzung der Begriff „Grundstückseigentümer“ verwendet wird, ist in den Fällen a) bis e) auch der darin genannte Personenkreis gemeint. Mehrere Berechtigte und Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
2. Bei Wohnungseigentum ist Berechtigter und Verpflichteter die Eigentümergemeinschaft. Es handelt der nach § 19 des Wohnungseigentumsgesetzes bestellte Verwalter.
3. Die Satzung richtet sich an Grundstückseigentümerin und Grundstückseigentümer, Anschlusspflichtige und Anschlusspflichtigen, Verursacherin und Verursacher sowie Berechtigte und Berechtigten. Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit der nachstehenden Satzung beschränkt sich diese darauf, die männliche Form der Bezeichnung zu verwenden. Im Schriftverkehr und bei sonstigen Anlässen ist für Frauen die jeweils übliche weibliche Bezeichnung zu verwenden.

#### § 4

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn es im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasserkanals des Zweckverbandes liegt. Bei Schmutzwasserleitung über fremde private Grundstücke ist eine im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) zur Absicherung notwendig, die der jeweilige Grundstückseigentümer zu bewirken hat.
2. Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
3. Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Anlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
4. Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

#### § 5

##### **Beschränkung des Anschlussrechts**

1. Der Zweckverband kann den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ganz oder teilweise widerruflich und befristet versagen, wenn
  - a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann oder
  - b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar ist.
2. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.
3. Der Zweckverband kann den Anschluss von Grundstücken oder die Erschließung eines Neubaugebietes versagen, wenn wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich werden. Der Versagungsgrund entfällt, wenn die Grundstückseigentümer sich verpflichten, die dem Zweckverband durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben können, besteht für den Zweckverband erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
4. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

## § 6 Beschränkung des Benutzungsrechts

1. In die zentrale Schmutzwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die schädliche Auswirkungen auf die Schmutzwasserbeseitigung haben können. Dazu zählen:
  - a) Stoffe, welche die Leitung verstopfen können und feste Stoffe, auch wenn diese zerkleinert worden sind;
  - b) Feuergefährliche, giftige explosionsfähige, fett- oder ölhaltige und radioaktive Stoffe, welche die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, den Betrieb oder die darin Arbeitenden gefährden können;
  - c) Abwasser aus landwirtschaftlicher Nutzung;
  - d) Abwasser, das die Richtwerte des Arbeitsblattes A 115 in der jeweils gültigen Fassung überschreitet;
  - e) Meerwasser;
  - f) Inhalte von Campingwagenaborten;
  - g) Abscheidegut aus Vorbehandlungsanlagen;
  - h) Kondensat aus Feuerungsstätten mit einer Feuerungswärmeleistung größer 50 kW;
  - i) angefaultes Abwasser.
2. In zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen im Trennsystem darf Niederschlagswasser, Grund-, Quell- und Drainwasser nicht eingeleitet werden.
3. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung und der AbwasserVO in der jeweils gültigen Fassung sowie den gültigen Grenzwerten entspricht.
4. Darüber hinaus kann der Zweckverband im Einzelfall die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
5. Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen, so ist der Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Wird Schmutzwasser eingeleitet, das den Verdacht entstehen lässt, dass es nicht eingeleitet werden darf, so kann der Zweckverband Schmutzwasseruntersuchungen vornehmen lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Verursacher.

Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch wiederholt werden oder periodisch erfolgen. Der Zweckverband kann bei begründetem Anlass die Einleitung solchen Schmutzwassers untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung, z. B. Abscheideranlagen zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern.
7. Wenn die Art oder der Herkunftsbereich des Schmutzwassers sich ändert oder die Menge des Schmutzwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich dem Zweckverband dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen.



Reichen die vorhandenen Schmutzwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht aus, so behält der Zweckverband sich vor, die Anpassung oder die Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage zu fordern oder die Aufnahme dieses Schmutzwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die Kosten für die Erweiterung der Schmutzwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

## **§ 7** **Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Der Eigentümer eines Grundstücks ist, unabhängig von einer Bebauung, verpflichtet, in Erfüllung seiner Überlassungspflicht nach § 30 Abs. 2 LWG das Grundstück, auf dem Schmutzwasser bzw. bei Entsorgung im Mischsystem Schmutz- und Niederschlagswasser anfällt, an die zentralen Schmutzwasseranlagen anschließen zu lassen (Anschlusszwang), wenn
2.
  - es an eine Straße grenzt, in der die Schmutzwasserleitung betriebsfertig hergestellt ist oder
  - es rechtlich oder tatsächlich Zugang zu einer solchen Straße hat oder
  - die öffentlichen Schmutzwasseranlagen über das Grundstück laufen oder
  - die Anschlussleitung auch über ein trennendes Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des Hinterliegergrundstücks verlegt wird.

Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Schmutzwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

3. Der Zweckverband gibt bekannt, für welche Grundstücke zentrale Schmutzwasserleitungen betriebsfertig hergestellt worden sind. Damit ist der Anschlusszwang wirksam geworden.
4. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Schmutzwasseranlage aufgefordert worden ist, erfolgt sein.
5. Soweit ein Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt, nicht an das zentrale Schmutzwassernetz anzuschließen ist, hat der Eigentümer sein Grundstück an die Einrichtungen zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamm bzw. das in der abflusslosen Grube anfallende Abwasser dem Zweckverband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
6. Abwasser, und zwar
  - a) wenn ein Anschluss an Anlagen im Trennsystem besteht, das Schmutzwasser,
  - b) bei nicht an leitungsgebundene Anlagen angeschlossenen Grundstücken der Schlamm bzw. das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser

ist gemäß § 30 Abs. 2 LWG von demjenigen, bei dem es anfällt, dem Zweckverband zu überlassen, soweit nicht § 6 entgegensteht (Benutzungszwang).

## **§ 8**

### **Entwässerungsunterlagen**

1. Für den Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen hat der Grundstückseigentümer unter Verwendung des beim Zweckverband erhältlichen Formblattes seine Entwässerungsunterlagen beim Zweckverband einzureichen.
2. Die Unterlagen müssen die vollständigen Angaben zur Entwässerung des Grundstücks, einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, insbesondere Angaben über die Grundstücksbenutzung sowie eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse enthalten;
3. Zusätzlich müssen die Unterlagen bei Anmeldung von Gewerbebetrieben enthalten:
  - a) Die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers, soweit es sich nicht lediglich um Schmutzwasser aus dem Haushalt handelt; der Gewerbetreibende hat bei dem Zweckverband einen Antrag gemäß § 33 Landeswassergesetz zu stellen.
  - b) Angaben über etwaige Eigenanlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben);
  - c) Die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist;
4. Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht und erteilt in diesem Fall eine schriftliche Anschlussgestattung. Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.
5. Die in Abs. 2 oder Abs. 3 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach §§ 73, 75 LBO als gestellt gilt.

## **§ 9**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
2. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Zweckverband Ostholstein zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube.
3. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet, unter Bedingungen oder Auflagen, ausgesprochen werden.

## **§ 10 Anschlussleitung**

1. Jedes Grundstück muss einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Schmutzwasserkanal haben. Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Übergabeschachtes bestimmt der Zweckverband; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
2. Jedes Grundstück muss in der Regel eine Anschlussleitung haben. Es darf in der Regel nicht über die Anschlussleitung eines anderen Grundstücks angeschlossen werden. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück können über eine gemeinsame Anschlussleitung angeschlossen werden. Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden. Eine Zulassung kann der Zweckverband davon abhängig machen, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung und die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten der nicht im öffentlichen Gelände liegenden Leitungen auf dem jeweils fremden Grundstück durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit gesichert haben. In diesen Fällen gelten alle Grundstückseigentümer als Einleitende.
3. Art und Zahl der Anschlussleitungen sowie Veränderungen an bestehenden Anschlussleitungen werden vom Zweckverband bestimmt. Sind mehrere Schmutzwasserkanäle vorhanden, so bestimmt der Zweckverband, an welchen Schmutzwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird.
4. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Zweckverband mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## **§ 11 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses**

1. Die Anschlussleitungen und die Unterdruckschächte sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und Eigentum des Zweckverbandes. Anschlussleitungen und Unterdruckschächte werden ausschließlich durch den Zweckverband hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt.
2. Der Benutzer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen und die Unterdruckschächte vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere sie nicht überbauen. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung des Zweckverbandes ausnahmsweise dann statthaft, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. In diesem Falle hat der Grundstückseigentümer die Kosten für notwendige Sicherungsmaßnahmen dem Zweckverband zu erstatten.
3. Ändert der Zweckverband auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden Gründen die Anschlussleitung, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 12) auf seine Kosten anzupassen. Zwingende Gründe sind z.B. ein fehlender Übergabeschacht, eine Sammelleitung, die in Privatgelände liegt und durch einen Kanal ersetzt wird, oder die Lage des Schmutzwasserkanals oder der Anschlussleitung sich verändert.

## §12 Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus
  - a) der Leitungsanlage mit Schächten
  - b) dem Übergabeschacht mit Ausnahme des Unterdruckschachtes im Unterdrucksystem
  - c) den Vorbehandlungsanlagen
  - d) der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube gemäß DIN 4261 in der jeweils gültigen Fassung
  - e) dem Abwasserpumpwerk auf dem Grundstück bei Druckentwässerung
2. Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 1610 und DIN 1986, mit Ausnahme der dort genannten Fristen, DIN EN 1825 und DIN 1999 nach den Bestimmungen dieser Satzung und in Abstimmung mit dem Zweckverband auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern (umzubauen), zu unterhalten und zu betreiben.

Der Zweckverband ist berechtigt, den Einbau von Abwasservorbehandlungsanlagen in angemessener Frist zu verlangen.

Sofern auf dem Grundstück aufgrund der technischen Gegebenheiten der Übergabeschacht als Unterdruckschacht herzustellen ist, hat der Kunde diesen Unterdruckschacht nach den Vorgaben des Zweckverbandes zu beschaffen. Für die Wartung des Unterdruckschachtes ist der Zweckverband auf eigene Kosten zuständig. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die nach dem 01.01.2006 hergestellt werden, ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer ein Dichtigkeitsnachweis gem. DIN EN 1610 vorzulegen.
3. Liegen einzelne Teile der Grundstücksentwässerungsanlage unterhalb der Rückstauenebene, sind sie gegen Rückstau zu sichern.
4. Der Übergabeschacht oder das Abwasserpumpwerk auf dem Grundstück ist unmittelbar an der Grenze zu der Straße (d.h. Außenkante Übergabeschacht oder Pumpwerk bis Grundstücksgrenze höchstens 1 m) einzurichten, in der der Schmutzwasserkanal liegt und ist stets zugänglich zu halten. Bei Grenzbebauung oder zu geringem Platz zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze ist anstelle eines Übergabeschachtes bzw. Abwasserpumpwerkes grenznah im Gebäude eine Inspektionsöffnung an einer frei zugänglichen Stelle einzubauen.
5. Für Vorbehandlungsanlagen kann der Zweckverband den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Vorbehandlungsanlage verlangen.
6. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlage ohne weiteres entleert werden kann. Der Transportweg auf dem Grundstück zum Zwecke des Abholens des Schlammes bzw. Abwassers muss in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Wird der Zweckverband an der Entleerung gehindert oder kann die Entleerung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfinden, sind dem Zweckverband die Kosten für eine vergebliche Entleerung zu erstatten.

Bei einem Anschluss des Grundstücks an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen zwei Monaten nach dem Anschluss die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und entleeren zu lassen.

7. Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er haftet nicht für die Mängelfreiheit der Grundstücksentwässerungsanlage.

Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Schmutzwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

### § 13

#### Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

1. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden vom Zweckverband oder seinen Beauftragten regelmäßig oder nach Bedarf nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere gemäß DIN 4261 entschlammt oder entleert. Zu diesem Zweck ist dem Zweckverband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
2. Für die Entleerungen dieser Anlagen gilt:
  - a) Regelabfuhr:
    - aa) Jährliche Regelabfuhr  
Die Kleinkläranlagen werden mit Ausnahme der in Ziffer ab) und b) genannten Abfuhrn einmal im Jahr entleert oder entschlammt.
    - ab) Zweijährliche Regelabfuhr  
Mehrkammerausfallgruben und Mehrkammerabsetzgruben werden unter bestimmten Voraussetzungen (technisch unbelüftete Nachreinigungssysteme) alle zwei Jahre entschlammt oder entleert.
  - b) bedarfsorientierte Schlammmentnahme  
In den nachfolgenden Fällen ist abweichend von der Regelabfuhr eine Bedarfsabfuhr möglich bzw. erforderlich:
    - ba) Kleinkläranlagen mit einer Bauartenzulassung des Deutschen Institutes für Bau-technik nach aktuell geltender DIN 4261 sind gemäß der in der Zulassung gefassten Betriebs- und Wartungsanweisung zu entleeren oder zu entschlammen. Es ist vom Grundstückseigentümer durch einen Fachkundigen, z.B. durch die mit der Wartung der Kleinkläranlage befasste Fachfirma festzulegen, wann spätestens eine Schlammmentnahme zu erfolgen hat; der Grundstückseigentümer hat dies und das Ergebnis der Messung dem Zweckverband bekannt zu geben.
    - bb) Kleinkläranlagen, die keine Bauartenzulassung für die nachfolgende biologische Reinigungsstufe besitzen, können auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers nach Bedarf entschlammt oder entleert werden. In diesem Fall ist von dem Grundstückseigentümer einmal jährlich die Schlammspiegelhöhe durch einen Fachkundigen, z.B. durch die mit der Wartung der Kleinkläranlage befasste Fachfirma, zu messen bzw. messen zu lassen und das Ergebnis der Messung

dem Zweckverband bekannt zu geben. Sofern der Grundstückseigentümer keinen schriftlichen Antrag auf bedarfsorientierte Schlammmentnahme stellt oder dem Zweckverband das Ergebnis der Messung nicht mitteilt, wird die Kleinkläranlage in der Regelabfuhr nach Abs. 2 a) aa) entleert.

Verweigert der Grundstückseigentümer die Regelabfuhr oder die bedarfsorientierte Schlammmentnahme oder legt er nicht die fachkundig erfolgte zeitliche Festlegung einer Schlammmentnahme oder kein Ergebnis einer Schlammmentnahme vor, so finden § 12 Abs. 7 und § 17 Anwendung.

- c) **Zusätzliche Abfuhr:**  
Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers eine zusätzliche, kostenpflichtige Abfuhr vornehmen lassen.
  - d) **Bedarfsabfuhr:**  
Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens 24 Stunden werktags vorher – beim Zweckverband die Entleerung anzumelden.
3. Der Zweckverband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine in den Fällen des Abs. 2 a) aa) und ab) und die Termine für die Schlammspiegelmessung nach Abs. 2 b) bb) bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Die Abfuhr nach Abs. 2 b), c) und d) ist vom Grundstückseigentümer rechtzeitig 4 Wochen vor der Entschlammung oder Entleerung beim Zweckverband anzumelden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
4. Soweit private Unternehmen die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 30 Abs. 1 LWG. Sie handeln im Auftrage des Zweckverbandes.

#### **§ 14 Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Entwässerungseinrichtungen**

- 1. Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2. Der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, das eingeleitete Abwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.

#### **§ 15 Benutzungsverhältnis, Entsorgungsvertrag**

- 1. Mit dem Anschluss entsteht das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis, das die Entsorgungspflicht des Zweckverbandes und die Benutzungspflicht des Anschlussnehmers umfasst. Es besteht für unbestimmte Zeit. Es endet, soweit der Anschluss- und Benutzungszwang nicht entgegensteht,
  - a) wenn der Grundstückseigentümer das auf dem Grundstück stehende Gebäude abreißt;
  - b) wenn er die Nutzung des Grundstücks so verändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Entsorgung nicht mehr ausreicht und der Zweckverband sie aus diesem Grunde von dem Schmutzwasserkanal trennt;

- c) wenn Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch Rechtsgeschäft oder gerichtlichen Beschluss auf einen Erwerber übergeht.

## **§ 16 Genehmigungen**

Soweit nach dieser Satzung Genehmigungen zu erteilen sind, können sie mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter Widerrufsvorbehalt gestellt werden.

## **§ 17 Zwangsmaßnahmen**

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen angemessenen Frist durch den Zweckverband ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500 € festgesetzt werden.
2. Stattdessen können nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch den Zweckverband oder die von ihm Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
3. Ist Ersatzvornahme möglich, so sind die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes nur einmal zulässig.
4. Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt nach § 17b Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, wer entgegen § 7 Abs. 1 Grundstücksentwässerungseinrichtungen betreibt oder entgegen § 7 Abs. 3 die Herstellung eines Anschlusses nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung beantragt oder Stoffe einleitet, die in § 6 Abs. 1 und 2 aufgeführt sind, oder entgegen § 7 Abs. 5 Abwasser nicht in vorgeschriebener Weise dem Zweckverband überlässt.

## **§ 19 Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer und der ihnen gleichgestellten Personen nach dieser Satzung (§ 3) ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus dem jeweiligen Melderegister der Meldebehörden, dem Grundbuch vom Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts bekannt geworden sind, durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten weiterverarbeiten.

2. Der Zweckverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Berechtigten und Verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 20 Privatrechtliche Regelung**

Über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden vom Zweckverband Verträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen. Dazu gibt der Zweckverband Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung – AEB – bekannt.

## **§ 21 Bekanntmachungen**

Die Satzungen werden im Internet unter der Internetadresse des Zweckverbandes Ostholstein [www.zvo.com](http://www.zvo.com) bekannt gemacht. In den Zeitungen „Lübecker Nachrichten“, „Ostholsteiner Anzeiger“ und „Kieler Nachrichten“ wird jeweils unter Angabe der Internetadresse auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen.

## **§ 22 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Ostholstein über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Benutzung vom 22. Dezember 1981 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 14.12.2000 außer Kraft.

Die 1. Nachtragssatzung vom 24. April 2002 tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft.

Die 2. Nachtragssatzung vom 18. Dezember 2002 tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Die 3. Nachtragssatzung vom 17. Dezember 2003 tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die 4. Nachtragssatzung vom 15. Dezember 2004 tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die 5. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 2005 tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Die 6. Nachtragssatzung vom 20. Dezember 2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die 7. Nachtragssatzung vom 19. Dezember 2007 tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die 8. Nachtragssatzung vom 18. Dezember 2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die 9. Nachtragssatzung vom 17. Dezember 2009 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die 10. Nachtragssatzung vom 26. Januar 2011 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die 11. Nachtragssatzung vom 17. Dezember 2013 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 17. Dezember 2013

**Zweckverband Ostholstein  
gez. H. Suhren  
Verbandsvorsteher**



### Anlage 1

#### zur Satzung des Zweckverbandes Ostholstein über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung

Einleitungsstelle				
Klärwerk	Rechtswert	Hochwert	Gewässername	Gewässer- ordnung
Orth	44.36.27	60.34.06	Ostsee	I
Nord-Lütjenbrode	44.38.36	60.28.59	Ostsee	I
Kasseedorf	44.16.320	60.04.280	Nr. 1.26 des WBV Schwentine	II
Weißenhäuser Strand	44.24.480	60.20.169	Teich – neu! (noch nicht weiter benannt!)	II
Gremersdorf „Am Moor“	44.30.38	60.23.20	Nr. 1.51.1 des WBV Neukirchen	II
Grammdorf	44.23.45	60.15.52	Nr. 1.67.4 des WBV Oldenburg	II
Süd-Ratekau/Sereetz	44.15.75	59.77.45	Nr. 1 des WBV Schwartau	II
Timmendorfer Strand	44.20.10	59.85.28	Nr. 1.4 (Mühlenau) des WBV Aalbeek	II
Sagau Teich 1 „Stendorfer Weg“	44.13.57	60.04.83	Nr.1.23.3 des WBV Schwentine	II
Sagau Teich 1 „Rolandenweg“	44.14.06	60.05.76	Nr.1.23.3 des WBV Schwentine	II
Lebrade „OT Kossau“	35.94.390	60.09.480	Nr. 1 des GUV Kossau	II
Grebin	35.97.840	60.08.380	Nr. 1.1.12 des WBV Schwentine	II
Mucheln „OT Mucheln“	35.94.420	60.13.870	Nr. 40 des GUV Kossau	II
Mucheln „OT Hasselburg“	35.92.630	60.13.670	Nr. 40.5 des GUV Kossau	II
Mucheln „OT Sellin“	35.94.870	60.12.050	Nr. 42 des GUV Kossau	II
Nehnten „OT Bredenbek“	35.90.630	59.95.020	Nr. 801 des GUV Tensfelder Au	II
Köhn „OT Köhn“	35.94.891	60.24.670	Nr. 3 des GUV Selenter See	II
Köhn „OT Pülsen“	35.94.995	60.22.404	Nr. 3 des GUV Selenter See	II

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**  
**des Zweckverbandes Ostholstein für den Anschluss an die**  
**öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung**  
**(Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB)**  
**vom 12. Dezember 2001**

**in der Fassung des 11. Nachtrages vom 17.06.2011**

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein werden nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 15.06.2011 folgender 11. Nachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung erlassen:

**Teil I**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Voraussetzungen für den Vertragsabschluss**

1. Zur Durchführung der in der Satzung des Zweckverbandes über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung - Abwassersatzung - geregelten Abwasserbeseitigung schließt der Zweckverband den Vertrag zur Entsorgung des Grundstücks (§ 2 Abs. 7 der Abwassersatzung) mit dem Eigentümer bzw. Berechtigten (§ 3 der Abwassersatzung) ab.
2. Ist ein Grundstück ganz oder teilweise an einen Gewerbetreibenden verpachtet, dann schließt der Zweckverband auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Eigentümers und des Pächters mit diesem einen Entsorgungsvertrag ab, wenn für den Betrieb ein Wasserzähler oder eine Abwassermessanlage installiert ist und der Eigentümer sich verpflichtet, im Verzugsfall den fälligen Benutzungspreis zuzüglich Mahnkosten und Verzugszinsen zu zahlen und für künftige Forderungen Sicherheit zu leisten. Während der Laufzeit des Vertrages mit dem Pächter ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Entsorgungsvertrag mit dem Eigentümer, soweit sie nicht ihrer Art nach nur vom Eigentümer oder gegen ihn geltend gemacht werden können.
3. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem entsorgten Grundstück mehrere Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

## § 2 Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser AEB haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
  - a) Zentrale Schmutzwasserbeseitigung = Zentralanlage, Transporteinrichtung, Kanal, Anschlussleitung
  - b) Zentralanlagen = Anlagen zur Klärung von Schmutzwasser, Klärschlammbehandlungsanlagen und Vorflutleitungen.
  - c) Transporteinrichtungen = Transportleitungen sowie Pumpwerke.
  - d) Kanal = in der Regel in der Straße verlegte Sammelleitungen, in die die Anschlussleitungen einmünden.
  - e) Anschlussleitung = Leitung vom Kanal bis zum Übergabeschacht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.
  - f) Grundstücksentwässerungsanlage = durch den Anschlussnehmer auf seinem Grundstück und in seinem Gebäude herzustellende Abwassereinrichtung.
  - g) Übergabeschacht = Bestandteil und Beginn der Grundstücksentwässerungsanlage, im Falle der Unterdruckentwässerung Bestandteil und Ende der öffentlichen Einrichtung; wird je nach technischer Gegebenheit vor Ort als Durchlaufschacht oder Unterdruckschacht ausgeführt.
  - h) Trennverfahren = ein Verfahren, bei dem Schmutz- und Niederschlagswasser getrennten Anlagen zugeführt werden.
  - i) Anteilige Baukostenzuschüsse = der auf das Grundstück entfallende Anteil der Investitionskosten für Herstellung, Um- und Ausbau der Zentralanlage, Transporteinrichtung und Kanal.
  - j) Anschlusskosten = ermittelte Kosten für Herstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitung.
  - k) Grundpreis = Teil des Benutzungspreises, der sich bei der zentralen Entsorgung nach der jeweiligen Größe des Wasserzählers und bei der Schlammbeseitigung aus Kleinkläranlagen pauschal (pro Jahr und Anlage) berechnet.
  - l) Arbeitspreis = Teil des Benutzungspreises, der sich an der Menge des eingeleiteten Schmutzwassers orientiert.
  - m) Kunde = Grundstückseigentümer oder Gleichgestellter, Berechtigter oder Verpflichteter, mit dem ein Entsorgungsvertrag geschlossen ist.
  - n) Brauchwasseranlagen = Anlagen, die zur Gewinnung und/oder Bereitstellung von nicht zu Trinkwasserzwecken geeignetem Wasser dienen.

## § 3 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Zweckverband den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die

AEB hinzuweisen. Der Bestätigung steht es gleich, wenn der Zweckverband für ein anschlusspflichtiges Grundstück die Anschlussleitung betriebsfertig hergestellt hat.

2. Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes eingeleitet wird, so ist der Kunde verpflichtet, dieses dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den für gleichartige Entsorgungsverhältnisse geltenden Preisen und Bedingungen.
3. Der Zweckverband ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zu Grunde liegenden AEB einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.
4. Der Antrag auf Abschluss des Vertrages soll mit dem Antrag nach § 8 der Abwassersatzung verbunden werden.

#### **§ 4 Änderung der Vertragsbedingungen**

Diese Vertragsbedingungen können geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen werden öffentlich bekannt gemacht; sie gelten damit als dem Grundstückseigentümer bzw. Kunden bekannt gegeben und werden Bestandteil des Vertrages.

#### **§ 5 Bedarfsdeckung, Vertragsanpassung**

1. Der Zweckverband stellt dem Kunden Kapazitäten seiner Anlagen in dem bei Vertragsabschluss erforderlichen Umfang zur Verfügung.
2. Ändert der Kunde die Grundstücksnutzung nach Art oder Umfang und erhöht sich dadurch die Schmutzwassermenge, ist der Vertrag anzupassen. Gleiches gilt, wenn sich die Beschaffenheit des Schmutzwassers (§ 6 Abs. 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung) ändert. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 6 Art der Entsorgung**

Der Zweckverband übernimmt die Beseitigung des eingeleiteten Schmutzwassers, des Inhalts von abflusslosen Gruben oder des Schlammes von Kleinkläranlagen laut Preisblatt, Anlage 1.

#### **§ 7 Umfang der Schmutzwasserbeseitigung Benachrichtigung bei Unterbrechungen der Schmutzwasserbeseitigung**

1. Der Zweckverband ist verpflichtet, Schmutzwasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Übergabeschacht zu übernehmen bzw. Grubeninhalte von abflusslosen Gruben oder Schlamm von Kleinkläranlagen laut Preisblatt, Anlage 1, zu den öffentlich bekannt gegebenen Zeiten abzufahren. Dies gilt nicht:
  - 1.1 soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der der zentralen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
  - 1.2 soweit und solange er an der zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2. Die Schmutzwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit so schnell wie möglich zu beheben.

Der Zweckverband hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Schmutzwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:

- 2.1 nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und er dies nicht zu vertreten hat oder
- 2.2 die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

## **§ 8 Haftung**

1. Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Schmutzwasserbeseitigung (z.B. Rückstau) erleidet, haftet der Zweckverband aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle:

- 1.1 der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- 1.2 der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- 1.3 eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.

- 1.4 Abs. 1 ist auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein für den Zweckverband tätiges drittes Abwasserunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
2. Ersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten seit Kenntnis des Schadens beim Zweckverband geltend zu machen und, falls dieser ablehnt, innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten gerichtlich weiter zu verfolgen.
3. Für Schäden, die dem Zweckverband entstehen, gilt:
  - 3.1 Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen des Zweckverbandes, die infolge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen, haftet der Kunde, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch Dritte ein Verschulden trifft. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Kunde, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen des Zweckverbandes ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter u. a.

- 3.2 Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden und Folgeschäden, die dem Zweckverband oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 6 der Abwassersatzung genannten Stoffe in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangen.
- 3.3 Der Kunde hat dem Zweckverband alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden.
4. Der Kunde hat den Zweckverband von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit dieser nicht entsprechend Abs. 1 haftet.

### **§ 9 Grundstücksbenutzung**

1. Kunden, die Grundstückseigentümer sind oder diesen gleichgestellt sind, haben für Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Schmutzwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Kunde im Sinne des Abs. 1 ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Der Kunde im Sinne des Abs. 1 kann die Verlegung von Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks dienen.

Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absatzes 1 beizubringen.

### **§ 10 Weitere Grundstücksanlagen**

1. Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers kein natürliches Gefälle, so müssen Anlagen für das Heben und Ableiten des Schmutzwassers durch den Kunden auf seine Kosten erstellt werden.
2. Sind Vorbehandlungsanlagen erforderlich, so hat der Kunde sie auf seine Kosten zu erstellen.

### **§ 11 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Mitteilungspflichten**

1. Die Anlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter ausgeschlossen sind.

2. Änderungen auf dem Grundstück sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Anlagenkapazität erhöht.
3. Jede Beschädigung der Anschlussleitung, insbesondere Verstopfung sowie sonstige Störungen, sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 12 Zutrittsrecht**

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen AEB, insbesondere zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## **§ 13 Technische Bedingungen**

1. Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Schmutzwasserbeseitigung notwendig ist.
2. Der Zweckverband ist berechtigt, die Anpassung oder Erweiterung bestehender Anlagen, insbesondere den Einbau von Abwasservorbehandlungsanlagen, in angemessener Frist zu verlangen.

## **§ 14 Schmutzwassermesseinrichtungen**

1. Schmutzwassermesseinrichtungen und deren bauliche Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Sie sind vom Kunden auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu betreiben. Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Kunde seine Schmutzwassermesseinrichtung selbst abzulesen und das Ergebnis mitzuteilen.
2. Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Kunde zur Feststellung der Schmutzwassermenge nach Abs. 1 Schmutzwassermesseinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband und der Kunde können jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Zweckverband. Verlangt der Zweckverband keine Messeinrichtung, hat der Kunde den Nachweis der eingeleiteten Schmutzwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist der Zweckverband berechtigt, die eingeleitete Schmutzwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Grundstückseigentümer, die für Betriebe auf ihrem Grundstück ganz oder teilweise vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung befreit sind, haben für die Messung der eingeleiteten Schmutzwassermengen eine Schmutzwassermesseinrichtung einzubauen.
4. Die Brauchwasseranlagen werden durch den Kunden auf seine Kosten mit geeichten Zählern ausgestattet. Der Betrieb ist anzeigepflichtig. Die Inbetriebhaltung hat nach Angaben des Zweckverbandes zu erfolgen.

### **§ 15 Ablesung**

1. Schmutzwasseranlagen und Wasserzähler werden in den Fällen des Teil II, § 14 zu vom Zweckverband bekannt gegebenen Zeitpunkten vom Kunden selbst abgelesen.
2. Teilt der Kunde dem Zweckverband die Messergebnisse nicht mit, darf der Zweckverband auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Sofern der Zweckverband keine Schätzung vornimmt, können die Messanlagen vom Beauftragen des Zweckverbandes abgelesen werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
3. Der Zweckverband ist befugt, Verbrauchsdaten anderer Versorgungsunternehmen zu verwenden.

### **§ 16 Berechnungsfehler**

1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Zweckverband den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerhaften Ablesung aus dem Durchschnitt des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund der Vorjahresmenge durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
2. Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

### **§ 17 Vertragsstrafe**

1. Leitet der Kunde Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen ein, so ist der Zweckverband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Menge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der unbefugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge des Kunden nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
3. Ist die Dauer der unbefugten Einleitung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.



## **§ 18 Laufzeit des Vertrages, Kündigung**

1. Der Schmutzwasserbeseitigungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden; die Bestimmungen der Abwassersatzung über den Anschluss- und Benutzungszwang bleiben unberührt.
2. Der Kunde ist zur Kündigung berechtigt, wenn:
  - 2.1 das entsorgte Gebäude abgebrochen wird oder
  - 2.2 das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
  - 2.3 in den Fällen des § 1 Abs. 2 der Kunde den Gewerbebetrieb auf dem Grundstück einstellt.
3. Der Zweckverband ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Kunde:
  - 3.1 die Menge oder Beschaffenheit des Schmutzwassers so ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts nach § 5 Abs. 1 der Abwassersatzung oder des Benutzungsrechts nach § 6 Abs. 1 der Abwassersatzung erfüllt sind oder
  - 3.2 die Nutzung des Grundstücks so ändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Schmutzwasserbeseitigung nicht mehr ausreicht und der Zweckverband sie aus diesem Grunde vom Schmutzwasserkanal trennt.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn:
  - 5.1 Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch gerichtlichen Beschluss auf einen Erwerber übergeht oder
  - 5.2 durch Ursachen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, z.B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Fälle höherer Gewalt, der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich wird.

## **§ 19 Einstellung der Entsorgung**

1. Der Zweckverband ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen der Abwassersatzung oder der AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:
  - 1.1 eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - 1.2 die Einleitung von Schmutzwasser unter der Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - 1.3 zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter ausgeschlossen sind.

2. Der Zweckverband hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

## **§ 20 Gerichtsstand**

1. Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen ist am Sitz des Zweckverbandes.
2. Das Gleiche gilt, wenn:
  - 2.1 der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
  - 2.2 der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser AEB verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## **§ 21 Anwendung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung**

Die Regelungen der Satzung finden auf das Vertragsverhältnis i.S. von § 1 der AEB entsprechende Anwendung.

## Teil II

### Bestimmungen über die Erhebung von Baukostenzuschüssen und Erstattung der Anschlusskosten

#### Allgemeine Tarifpreise

##### § 1 Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nach dem Verursachungsprinzip für Grundstücke in geschlossenen Ortslagen oder im Zusammenhang mit geschlossenen Ortslagen, soweit sie bebaut sind oder ihre bauliche Nutzung auf Grund eines Bebauungsplanes oder anderer Rechte möglich ist. Für alle anderen Grundstücke behält sich der Zweckverband Sonderregelungen auf vertraglicher Grundlage vor.

##### § 2 Beteiligung an den Investitionskosten

1. Der Zweckverband ist berechtigt, von den Kunden, die einen Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beantragt oder erhalten haben, eine Beteiligung an den Investitionskosten zu verlangen.
2. Von den Kunden, deren Grundstück an die Einrichtungen zum Einsammeln oder Abfahren von Schlamm aus Kleinkläranlagen oder Abwasser aus abflusslosen Gruben angeschlossen ist, kann der Zweckverband die Kostenbeteiligung verlangen, sobald das Grundstück dem Anschlusszwang gemäß § 7 Abs. 1 der Abwassersatzung unterliegt.

##### § 3 Baukostenzuschuss

1. Der Zweckverband ist berechtigt, vom Kunden für den Anschluss seines Grundstücks einen Baukostenzuschuss zu Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Aufwendungen für die Herstellung oder die Erweiterung der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen. Dabei kann der Aufwand für die gesamte Abwasserbeseitigungseinrichtung zugrunde gelegt werden.
2. Der Baukostenzuschuss und die in § 8 geregelten Grundstücksanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Grundstückseigentümer aufgliedert auszuweisen.

##### § 4 Berechnung des Baukostenzuschusssatzes

1. Der Baukostenzuschusssatz je Quadratmeter Geschossfläche wird ermittelt, indem die gesamten Investitionsaufwendungen des Zweckverbandes für Zentralanlagen, Transporteinrichtungen und Kanal durch die gesamten zu berücksichtigenden Geschossflächen im Sinne von § 4 a des an diese Anlagen angeschlossenen und anschließbaren Grundstücke geteilt werden; der Zweckverband Ostholstein kann einen niedrigeren Baukostenzuschusssatz festlegen. Der geltende Baukostenzuschusssatz wird öffentlich bekannt gemacht.

2. Als Investitionsaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch aufgrund bestehender Investitionsprogramme des Zweckverbandes oder zur Verwirklichung geltende Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden noch zu erwartende, geschätzte Investitionsaufwendungen. Maßgebend sind die Preise im Zeitpunkt der Berechnung des Baukostenzuschussatzes. Von den Investitionsaufwendungen sind dem Zweckverband bewilligte und zu erwartende Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand abzuziehen.
3. Die Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt getrennt für Zentralanlagen einerseits und Transporteinrichtung und Kanal andererseits. Bei den Zentralanlagen werden die Geschossflächen der Grundstücke, die der zentralen Schmutzwasserbeseitigung unterliegen, mit einbezogen, bei den übrigen Abwasseranlagen nicht. Soweit dem Zweckverband für Zentralanlagen, die nicht in seiner Baulast stehen, keine Investitionsaufwendungen entstanden sind, auch nicht als Beteiligung an den Aufwendungen anderer Träger, bleiben die Geschossflächen aus den entsprechenden Teilen des Entwässerungsgebiets bei der Berechnung des Baukostenzuschussanteils für Zentralanlagen ebenfalls unberücksichtigt.

#### **§ 4a Zu berücksichtigende Geschossflächen**

1. Als Geschossflächen sind die folgenden Flächen zu berücksichtigen:
  - a) in mit einem Bebauungsplan überplanten Gebieten die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergebenden zulässigen Geschossflächen. Ist im Bebauungsplan keine Geschossflächenzahl festgesetzt, so ergeben sich die Geschossflächen aus den Grundstücksflächen, vervielfacht mit der festgesetzten Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Bebauungsplan weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, ermittelt sich die Geschossfläche nach Buchst. b).
  - b) in unbeplanten Gebieten die für jedes Grundstück nach folgenden Regeln zu ermittelnde Geschossfläche:
    - aa) Maßgebend für die Ermittlung der Geschossfläche ist die vorhandene Bebauung des einzelnen Grundstücks. Als Geschossflächen gelten:
      - a) die Flächen der Vollgeschosse nach § 2 Abs. 7 Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009
      - b) bei Geschossen, bei denen der Anteil der Grundfläche mit einer Höhe von mindestens 2,30 m weniger als  $\frac{3}{4}$  der Gesamtfläche erreicht, die Grundfläche mit einer Höhe von mindestens 2,30 m. Die Ermittlung der Höhe erfolgt nach § 2 Abs. 7 Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009.
    - bb) Bei unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche die durchschnittliche Geschossflächenzahl der benachbarten bebauten Grundstücke zu Grunde gelegt.
    - cc) Für Kirchen sind maximal zwei Vollgeschosse anzurechnen.
    - dd) Für untergeordnet genutzte Grundstücke (z.B. Kioske, Umspannstellen u. ä.) wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
  - c) die nach Buchstabe a) oder Buchstabe b) zu berücksichtigende Geschossfläche erhöht sich bei Grundstücken,
    - aa) die als Zelt- oder Campingplätze genutzt werden, um 30 m<sup>2</sup> je Stellplatz

- bb) die als Sportboothäfen genutzt werden, um 30 m<sup>2</sup> je 3 Liegeplätze
2. „Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Ermittlung der Höhe des Baukostenzuschusses für die mit solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen bebauten Grundstücken unberücksichtigt. Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.  
Selbständig ist ein Gebäudeteil nur dann, wenn es baulich und funktionell entweder vertikal oder horizontal vom restlichen Gebäude abgegrenzt ist.“

## **§ 5 Bemessung des Baukostenzuschusses**

1. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der zu berücksichtigenden Geschossfläche im Sinne von § 4 a auf dem anzuschließenden Grundstück; angefangene Quadratmeter Geschossfläche bleiben unberücksichtigt. § 6 bleibt unberührt.
2. Für die Ermittlung der Geschossfläche nach Absatz 1 gelten die baurechtlichen Vorschriften. Sind bauliche Anlagen auf einem Grundstück nicht auf die Geschossfläche im baurechtlichen Sinne anzurechnen, ist insoweit kein Baukostenzuschuss zu entrichten.
3. Der Baukostenzuschuss kann für unbebaute Grundstücke auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung vor Anschlussnahme abgelöst werden. Für die Berechnung der Geschossfläche gilt § 4a) Ziff. b) bb). § 6 bleibt unberührt.
4. Der Zweckverband kann eine Vorauszahlung in Höhe des zukünftigen Baukostenzuschusses verlangen.

Der Baukostenzuschuss ist innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe durch eine Rechnung des Zweckverbandes fällig. Erst nach Eingang des Abschlags besteht ein Anspruch auf die erforderlichen Maßnahmen des Zweckverbandes zur Entsorgung des Grundstücks.

## **§ 6 Nachforderung**

1. Erhöht sich die zu berücksichtigende Geschossfläche eines angeschlossenen Grundstücks nachträglich, z. B. weil in den Fällen des § 4 a Ziffer 1, Buchst. a) die Bebaubarkeit des Grundstücks ausgeweitet wurde oder in den Fällen des § 4 a Ziffer 1, Buchst. b) aa) die tatsächliche Bebauung erweitert wurde oder in sonstigen Fällen, ist bei einer Erhöhung der zu berücksichtigenden Geschossfläche um mehr als 25 v. H. ein Baukostenzuschuss für die gesamte Erhöhung der Geschossfläche zu entrichten. Die Bebaubarkeit des Grundstücks gilt insbesondere als ausgeweitet bei
  - a) Zulässigkeit des Bauens in der zweiten Reihe,
  - b) Verdichtung der Bebauung im Innenbereich aufgrund von Bebauungsplänen.

Die Vergrößerung der Geschossfläche aufgrund einer bisher nicht ausgenutzten zulässigen Geschossfläche gilt nicht als Ausweitung der Bebaubarkeit.

2. „Ändern sich die für die Ermittlung der Höhe des Baukostenzuschusses nach § 4 a Ziffer 2 maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, kann ein Baukostenzuschuss für die zusätzlich zu berücksichtigenden Geschossflächen verlangt werden.“
3. Ergeben sich nach Durchführung des Anschlusses Abweichungen von den Antragsgrundlagen oder aus anderen Gründen (zusätzliche Kosten u. a.), so wird der zu wenig entrichtete Betrag nachgefordert oder der zuviel entrichtete Betrag zurückerstattet. Die Nachforderung ist einen Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.

## **§ 7**

### **Anschlussleitung und Unterdruckschacht**

1. Der Kunde hat dem Zweckverband zu erstatten:
  - 1.1 Kosten für die erstmalige Herstellung der Anschlussleitung,
  - 1.2 Kosten für die nachträgliche Herstellung einer Anschlussleitung z.B. bei Grundstücksteilung oder für eine zusätzliche Anschlussleitung
  - 1.3 Kosten für die erstmalige Herstellung des Unterdruckschachtes,
  - 1.4 die Kosten für beantragte oder sonst von ihm veranlasste Veränderungen. Sollen gemeinsame Anschlussleitungen geändert oder durch Einzelanschlüsse ersetzt werden, so ist dem Zweckverband gegenüber der Antragsteller erstattungspflichtig,
  - 1.5 die Kosten für Reparaturen nach Aufwand, sofern der Schaden durch äußere Einwirkungen auf dem angeschlossenen Grundstück, Fehler in der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. bei deren Betrieb verursacht wurde.
2. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung der Anschlussleitung unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

## **§ 8**

### **Anschlusskosten und Herstellungskosten für einen Unterdruckschacht**

Die Anschlusskosten für die Anschlussleitung können pauschal berechnet werden. Die Kosten ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 1). Der Zweckverband kann eine Vorauszahlung von 80 % verlangen.

Die Kosten für die erstmalige Herstellung des Unterdruckschachtes und die Kosten für die nachträgliche Herstellung einer Anschlussleitung oder für eine zusätzliche Anschlussleitung werden nach Aufwand berechnet. Sie ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 1).

## **§ 9**

### **Prüfungen und Entwässerungsanträge**

1. Der Kunde hat dem Zweckverband zu erstatten:
  - 1.1 Kosten der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage infolge von Störungen,

- 1.2 Kosten der Bearbeitung/Prüfung des Entwässerungsantrages für zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- 1.3 Kosten der Bearbeitung/Prüfung des Entwässerungsantrages für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

## **§ 10 Kostenpflichtige**

Kostenpflichtig ist der Antragsteller. Ist er nicht Eigentümer oder dinglich Berechtigter an dem Grundstück, das versorgt werden soll, so hat er das Einverständnis des Grundstückseigentümers beizubringen.

## **§ 11 Tarif für die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen**

1. Der Benutzungspreis für die Abnahme von Schmutzwasser durch den Zweckverband setzt sich zusammen aus:
  - einem Grundpreis und
  - einem Arbeitspreis.
2. Grundlage für die Ermittlung des Grundpreises ist die jeweilige Größe der für die Wasserversorgung von dem jeweils zuständigen Wasserversorgungsunternehmen installierten Hauptwasserzähler auf dem zu entsorgenden Grundstück.  
  
Der Grundpreis ist im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.
3. Der Arbeitspreis berechnet sich nach der ermittelten Einleitungsmenge. Der Arbeitspreis ist im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.
4. Die Abwassermenge des Jahres, in dem ein Wechsel vor sich geht, wird auf den bisherigen und den neuen Zahlungspflichtigen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt anhand des Zählerstandes zum Zeitpunkt des Wechsels, der dem Zweckverband vom bisherigen und neuen Zahlungspflichtigen gemeinschaftlich mitzuteilen ist; der Zweckverband kann von sich aus den Zähler ablesen und danach abrechnen. Ist der Zählerstand beim Wechsel nicht bekannt, erfolgt die Aufteilung nach der Zahl der Tage, die der bisherige und der neue Zahlungspflichtige die Wasserversorgungsanlage jeweils benutzen konnten; der Zweckverband kann abweichend hiervon eine Gewichtung vornehmen, wenn der Verbrauch jahreszeitbedingt oder aus anderen Gründen offensichtlich während der Benutzungszeit des bisherigen und des neuen Zahlungspflichtigen unterschiedlich hoch war.
5. Der Arbeitspreis bezieht sich auf häusliches Schmutzwasser. Schmutzwasser aus Gewerbe- oder Industriebetrieben, das eine höhere Schmutzfracht beinhaltet, muss entsprechend vorbehandelt werden oder es wird ein Zuschlag entsprechend des Verschmutzungsgrades erhoben.

Vorbehandlungsanlagen sind vom Grundstücksbesitzer zu installieren. Sie haben den Zweck, die Schmutzfracht auf die Werte häuslichen Schmutzwassers zu reduzieren.

Die Bestimmung der technischen Geräte und schreibenden Messeinrichtungen bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes, dem auch die geschriebenen Messdaten laufend zur Prüfung der Funktionsfähigkeit vorzulegen sind. Liegen trotz Einbaues von Vorbehandlungsanlagen die Schmutzwerte über dem Wert für häusliches Schmutzwasser, so wird ebenfalls der Verschmutzungsfaktor entweder durch Pauschalierung oder Messung ermittelt und mit ihm die Abwassermenge multipliziert. Für die Ermittlung der tatsächlichen Schmutzfracht wird folgende Formel angewandt:

$$VF = 0,5 + \frac{0,5 \times T}{N}$$

Dabei bedeuten:

- VF = Verschmutzungsfaktor
- 0,5 = Verhältniszahl der Kostenbelastung des Durchlaufs bis zur Kläranlage
- 0,5 = Verhältniszahl der Kostenbelastung des Durchlaufs durch die Kläranlage
- T = tatsächlicher gemessener Höchstwert
- N = stoffbezogene Normalwerte
- CSB = 1000 mg/l Nges = 90 mg/l
- Pges = 20 mg/l

Für die Berechnung des Verschmutzungsfaktors wird nur die Stoffgruppe herangezogen, bei der die größte Abweichung zum Normalwert (N) gemessen wird.

## § 12 Tarif für die Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen

1. Der Benutzungspreis für die Abnahme von Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen setzt sich zusammen aus:
  - einem Grundpreis (Preisblatt/Anlage 1)
  - einem Arbeitspreis (Preisblatt, Anlage 1) und
  - einem Zuschlag zur Abwälzung der Abwasserabgabe (lt. gesonderter Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter).
  - 1.1 Der Grundpreis wird für jede zu entsorgende Kleinkläranlage berechnet.
  - 1.2 Der Arbeitspreis wird nach der gemäß § 14 abgenommenen Menge ermittelt.
  - 1.3 Werden im Kalenderjahr mehr als eine Entleerung durchgeführt, wird für jede zusätzliche Entleerung ein weiterer Arbeitspreis berechnet. Zusätzliche Entleerungen liegen auch vor, wenn
    - a) eine Anlage wegen ihrer Größe nicht in einem Arbeitsgang geleert werden kann,
    - b) das Grundstück aus vom Kunden zu vertretenden Gründen z.B. deshalb erneut befahren werden muss, weil der Besitzer die Entleerung verweigert oder keinen freien Zugang zur Anlage geschaffen hat.
    - c) Erfolgt die Entleerung des Grubeninhaltes auf Wunsch des Kunden außerhalb der Betriebszeiten des Zweckverbandes, wird für eine zusätzliche Entleerung der Arbeitspreis laut Preisblatt (Anlage 1) Punkt 6 und ein Zuschlag nach Aufwand berechnet.



- 1.4 Die dem Zweckverband entstehenden Kosten für die Messung der Schlammspiegelhöhe (§ 13 Abs. 2 b) bb) der Satzung) sind vom Kunden zu erstatten.

### **§ 13**

#### **Tarif für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben**

Der Benutzungspreis für die Abnahme von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ergibt sich aus dem Preisblatt (Anlage 1) Punkt 7. Erfolgt die Entleerung des Grubeninhaltes auf Wunsch des Kunden außerhalb der Betriebszeiten des Zweckverbandes, wird zusätzlich zum Benutzungspreis laut Preisblatt (Anlage 1) Punkt 7 ein Zuschlag nach Aufwand berechnet.

### **§ 14**

#### **Schmutzwassermenge, Feststellung der preislichen Bemessungsgrundlage**

1. Besteht für das Grundstück eine Schmutzwassermesseinrichtung, so wird die tatsächlich gemessene Menge zugrunde gelegt. Als eingeleitete Schmutzwassermenge gelten in anderen Fällen die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf dem Grundstück entnommenen und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen sowie die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen entnommenen Wassermengen, abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind.
2. Die Bemessungsgrundlage sind:
  - 2.1 bei der Benutzung der Trennkanalisation die eingeleiteten Mengen,
  - 2.2 bei der Benutzung der Abfuhr von Inhalten aus abflusslosen Gruben und der Abfuhr von Inhalten aus Kleinkläranlagen die abgenommenen Mengen.

Bei der Mengenermittlung zu Abs. 1 werden zugrunde gelegt:
  - 2.3 die durch Schmutzwassermessanlagen tatsächlich gemessenen Schmutzwassermengen oder – soweit Schmutzwassermessanlagen nicht vorhanden sind - ,
  - 2.4 die Entnahme aus der Wasserversorgung des Wasserversorgungsunternehmens nach der für die Erhebung der Benutzungspreise durch Wasserzähler gezählte Wassermenge,
  - 2.5 die Entnahme aus anderen Versorgungsanlagen, die durch Wasserzähler registriert wurde oder eine Menge, die vom Zweckverband auf Grund der Pumpenleistung oder sonstiger bekannter Verbrauchszahlen festgesetzt wird,
  - 2.6 die Wassermengen anderer Art, die auf Grund besonderer Erlaubnis eingeleitet werden, nach Maßgabe der Messergebnisse oder sonstiger bekannter bzw. vereinbarter Werte,
  - 2.7 die Wassermengen aus betriebenen Brauchwasseranlagen, sofern sie als Schmutzwassermengen anfallen.
  - 2.8 Die Abwassermengen der eingeleiteten Stoffe, bei denen eine Mengenermittlung der Ziffern 2.1 – 2.7 im Sinne des § 6 der Satzung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe geschätzt, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Verstoß gegen § 6 ist der Zweckverband berechtigt, den Beseitigungsaufwand im Einzelfall nach dem tatsächlich beim Zweckverband entstandenen Aufwand abzurechnen.

3. Für Wassermengen - gleich welcher Art von Versorgungsleitungen sie entnommen wird - ,die nachweisbar nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen keine Benutzungspreise zu entrichten:

Die Wassermengen, für die Freistellung beantragt wird, sind durch Messeinrichtungen zu erfassen. Diese sind nach Maßgabe des Zweckverbandes entweder auf Seiten der Entnahme aus der Wasserversorgung (Sprengwasserzähler) oder auf Seiten der Abwassereinleitung (Abwassermessanlage) zu installieren.

Der Einbau von Sprengwasserzählern hat durch den Kunden zu erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Zweckverband unter Angabe der Zählernummer und des Zählerstandes den Einbau über einen zugelassenen Installateur anzuzeigen. Der Zweckverband behält sich das Recht vor, die Installationen zu kontrollieren.

4. Bei der Mengenermittlung zu Abs. 2.2 werden die vom Abzufahrzeug übernommenen Mengen zugrunde gelegt.

### **§ 15 Sondereinbarungen**

Der Zweckverband kann mit Kunden, welche eine Jahresabwassermenge von mehr als 20.000 m<sup>3</sup> haben, vertraglich die Zahlung kostendeckender Entgelte vereinbaren, wenn eine Mehrbelastung anderer hierdurch nicht eintritt.

### **§ 16 Abrechnung, Preisänderungen**

1. Das Entgelt wird nach Wahl des Zweckverbandes monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
2. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums die Preise, so werden die neuen Preise mit der Veröffentlichung wirksam. Veränderungen der Berechnungsgrundlage sind dem Zweckverband bekannt zu geben. Sie werden zu Beginn des Folgemonats wirksam. Entsprechendes gilt in anderen Abgrenzungsfällen.

### **§ 17 Messpreis**

Für die Gestellung eines Abwassermessgerätes ist ein Messpreis je Monat zu entrichten (Preisblatt Anlage 1).

### **§ 18 Absetzungen**

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Grundstückseigentümers bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Als Nachweis gelten insbesondere die mit weiteren Wassermesseinrichtungen, die an Stellen eingebaut sind, an denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dahinter keine mehr in die Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Wassermengen entnommen werden, gemessenen Wassermengen. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres vom Kunden gestellt sein, damit er im Folgejahr bei der Berechnung des Entgelts berücksichtigt werden kann. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Kunden beizufügen.

## **§ 19 Abschlagszahlungen**

1. Der Zweckverband kann unter Zugrundelegung der nach der letzten Abrechnung ermittelten Schmutzwassermenge Abschlagszahlungen für das folgende Jahr verlangen. Diese sind nach dem Bemessungszeitraum der Abschlagszahlungen (monatlich oder vierteljährlich) anteilig aufzuteilen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Schmutzwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Schmutzwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Bei Inanspruchnahme einer Bedarfsabfuhr gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer b) ba) und bb) der Satzung wird ein Grundpreis (§ 12 Abs. 1) pro Jahr und Anlage erhoben.
2. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschlagszahlungen unverzüglich zu erstatten.

## **§ 20 Zahlung, Verzug**

1. Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen werden zu dem vom Zweckverband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
2. Bei Zahlungsverzug kann der Zweckverband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten vom Kunden verlangen. Die Kosten können auch pauschal berechnet werden.
3. Fällige Beträge werden schriftlich angemahnt. Die Mahnkosten betragen 2 % des Forderungsbetrages, mindestens jedoch 2,50 €. Für die Einziehung werden 3 % des Forderungsbetrages, mindestens 3,50 € berechnet. Daneben hat der Schuldner Verzugszinsen für das Jahr in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten, § 288 BGB. Der Schuldner hat jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden des Zweckverbandes wesentlich niedriger ist.

## **§ 21 Vorauszahlungen**

1. Der Zweckverband ist berechtigt, für einen Abrechnungszeitraum Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erhebt der Zweckverband Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

## **§ 22 Sicherheitsleistung**

1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Zweckverband Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe verlangen.

2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der Zweckverband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
4. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### **§ 23 Zahlungsverweigerung**

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

### **§ 24 Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Zweckverbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### **§ 25 Zahlungsverpflichtung**

1. Die Verpflichtung, den Benutzungspreis zu zahlen, beginnt mit dem Abschluss des schriftlichen Vertrages bzw. mit dem in der Bestätigung angegebenen Tag.
2. Für die zu zahlenden Beträge haften neben dem Pflichtigen die auf Grund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den Zweckverband bereits genügt haben.

### **§ 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen**

1. Veräußert ein Kunde seinen Besitz, so hat er den Benutzungspreis bis zum Tag des Eigentumsübergangs zu entrichten. Mit diesem Tag beginnt die Zahlungspflicht des neuen Kunden.
2. Zeigen der bisherige und der neue Kunde die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Benutzungspreises von dem Abrechnungszeitraum an, in den der Eigentumsübergang fällt.
3. Entsprechendes gilt für Pächter, mit denen ein Entsorgungsvertrag besteht, wenn ein Pachtvertrag über einen Betrieb endet.

### Teil III

## Schlussbestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet.

### § 2 Änderungsklausel

Diese Bestimmungen können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden im Internet unter der Internetadresse des Zweckverbandes Ostholstein [www.zvo.com](http://www.zvo.com) bekannt gemacht. Sie werden Vertragsbestandteil. In den Zeitungen „Lübecker Nachrichten“, „Ostholsteiner Anzeiger“ und „Kieler Nachrichten“ wird jeweils unter Angabe der Internetadresse auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen.

### § 3 In-Kraft-Treten

Diese AEB treten zum 01.01.2002 in Kraft.

- Der 1. Nachtrag vom 23. August 2002 tritt am 15.09.2002 in Kraft.
- Der 2. Nachtrag vom 17. Dezember 2003 tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- Der 3. Nachtrag vom 15. Dezember 2004 tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- Der 4. Nachtrag vom 14. Dezember 2005 tritt am 01.01.2006 in Kraft
- Der 5. Nachtrag vom 14. Juni 2006 tritt am 01.10.2006 in Kraft.
- Der 6. Nachtrag vom 20. Dezember 2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft
- Der 7. Nachtrag vom 19. Dezember 2007 tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- Der 8. Nachtrag vom 18. Dezember 2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- Der 9. Nachtrag vom 17. Dezember 2009 tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- Der 10. Nachtrag vom 26. Januar 2011 tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- Der 11. Nachtrag vom 17. Juni 2011 tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 17. Juni 2011

**Zweckverband Ostholstein  
gez. H. Suhren  
Verbandsvorsteher**

### Anlage 1

zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB) vom 12. Dezember 2001 – Teil II

#### Preisblatt

Leistungen		€ brutto
1. <b>Baukostenzuschüsse (BKZ)</b> gemäß AEB Teil II §§ 3 – 6 je m <sup>2</sup> zu berücksichtigender Geschossfläche		<b>22,50</b>
2. <b>Anschlusskosten und Kosten für einen Unterdruckschacht</b> gemäß AEB Teil II, § 8 Anschlusskosten für erstmalige Herstellung Anschlusskosten für nachträgliche Herstellung oder für zusätzlichen Anschluss Unterdruckschacht	pauschal	<b>1.428,00</b>  <b>nach Aufwand nach Aufwand</b>
3. <b>Grundstücksabwasseranlage</b> Prüfung gemäß AEB Teil II, § 9 Bearbeitung eines Entwässerungsantrages, zentral gemäß AEB Teil II, § 9 Bearbeitung eines Entwässerungsantrages, dezentral Gemäß AEB Teil II, § 9	pauschal  pauschal  pauschal	<b>31,00</b>  <b>90,00</b>  <b>100,00</b>
4. <b>Laufende Entgelte</b> Grund- und Arbeitspreise gemäß AEB Teil II, § 11 Der Grundpreis beträgt für einen Wasserzähler QN 2,5 Alle anderen Wasserzähler pro 1 QN der Arbeitspreis beträgt	pro Jahr pro Jahr je m <sup>3</sup>	<b>96,00</b> <b>38,40</b> <b>2,89</b>
5. <b>Messpreis</b> gemäß AEB Teil II, § 17 Gestellung eines Abwassermessgerätes	je Monat	<b>28,00</b>
6. <b>Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen</b> gemäß AEB Teil II, § 12 Grundpreis Arbeitspreis Messung der Schlamm Spiegelhöhe	Anlage pro Jahr m <sup>3</sup> pro Messung	<b>30,00</b> <b>37,50</b> <b>27,20</b>
7. <b>Abwasserbeseitigung</b> aus abflusslosen Sammelgruben gemäß AEB Teil II, § 13 Benutzungspreis	m <sup>3</sup>	<b>24,45</b>
8. <b>Umsatzsteuer</b> Nach der derzeit gültigen Rechtsprechung sind Baukostenzuschüsse, Anschlusskosten und Entgelte für die Abwasserentsorgung nicht steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.		

Diese Anlage tritt am 01. 01. 2012 in Kraft.

**Timmendorfer Strand**, den 15. Dezember 2011

**Zweckverband Ostholstein**  
gez. Suhren, Vorstandsvorsteher